

Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. November 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), in Verbindung mit §§ 2, 6, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 08. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. November 2000, zuletzt geändert am 10. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 Euro.“

2. § 6 a wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag für

1. Hunde, die im Vorjahr die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde, Stufe 3 (früher Schutzhundeprüfung III) mit Erfolg abgelegt haben auf 36,00 Euro.
2. Hunde, die im Vorjahr die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben auf 66,00 Euro.“

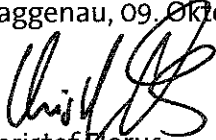
3. § 14 wird ersatzlos aufgehoben.

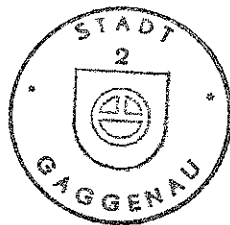
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gaggenau, 09. Oktober 2007


Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorgenannten Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verlet-

zung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Gaggenau geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Satzung der Stadt Gaggenau

Änderung der Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) in Verbindung mit §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. Seite 481) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 08. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung über die Hundesteuer

Die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.11.2000 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird eingefügt:

„ § 6 a Steuerermäßigungen

Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Hunde die im Vorjahr die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde, Stufe 3 (früher Schutzhundeprüfung III) mit Erfolg abgelegt haben auf | 30 Euro. |
| 2. Hunde die im Vorjahr die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben auf | 54 Euro.. |

§ 2

Neubekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den sich unter Beachtung vorstehender Änderungen ergebenden Wortlaut der Satzung mit geänderter Paragraphenfolge neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gaggenau, 10. Oktober 2001



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) in Verbindung mit §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Gaggenau erhebt eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund nicht ausschließlich in Gaggenau gehalten, so erhebt die Stadt Gaggenau die Hundesteuer, wenn der Hund überwiegend im Stadtgebiet gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats. Voraussetzung ist, daß der Hund zu diesem Zeitpunkt drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (3) Beginnt oder endet die Hundehaltung am ersten Tag eines Monats, so beginnt oder endet die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 DM. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Doppelte des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
2. Hunden, die im Vorjahr die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;

§ 6a

→ NEU: - Vielseitigkeit 30 €
- Begleithund 24 €

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Abs. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf

Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuer beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund erworben oder veräußert, so ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des Verkäufers oder des Erwerbers anzugeben.
- (5) Die Anzeigepflichten gelten auch für Hunde, für deren Haltung Anspruch auf Steuerbefreiung besteht.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Steuermarke wird dem Hundehalter nach Bezahlung der Hundesteuer von der Stadtkasse kostenlos zugesandt.

- (2) Die Hundesteuermarken gelten für den auf den Marken angegebenen Zeitraum. Bis zur Ausgabe einer neuen Marke ist der Hund mit der bisherigen Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Gaggenau zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 DM ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Die von der Stadt Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke, Räume, Schiffe, umschlossene Betriebsvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen. Im übrigen gilt § 99 AO.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 und 11 zuwiderhandelt.

§ 14 Übergangsvorschrift anlässlich der Euro-Einführung

- (1) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „63,00 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 11 Absatz 6 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 Euro“ ersetzt.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 14 am 1. Januar 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 7. Mai 1996 außer Kraft.

- (2) § 14 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gaggenau, den 14. November 2000.

Michael Schulz
Michael Schulz
Oberbürgermeister

